

# Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Wittenberg

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Wittenberg hat aufgrund von § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM S. 228), in seiner Sitzung am 25.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe der Ev. Stadtkirchengemeinde Wittenberg gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen, Totgeburten und Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre
3. für Erdbestattungen von Kindern, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre,
4. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1. Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung, vorschüssig für die gesamte Ruhezeit.	
<b>1.1 Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	<b>64,00</b>
<b>1.1.2 Erdreihengrabstätten</b>	
<b>1.1.2.1 Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (1 Sarg)</b> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Bestattungspflichtigen über den Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten werden direkt zwischen Bestattungspflichtigem und Steinmetz abgerechnet)	<b>68,00</b>

<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
<b>1.2.1.1</b>	Erdwahlgrabstätte für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, pro Jahr	<b>50,00</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Erdreihengrabstätten für Kinder, Fehl- und Totgeburten</b>	
<b>1.2.2.1</b>	Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres sowie Fehl- und Totgeburten, für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht, friedhofsgepflegt pro Jahr (einschl. Anlage Efeuhügel und Pflege durch den Friedhofsträger)	<b>59,00</b>
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	
<b>1.3.1.1</b>	Urnenwahlgrabstätten, 2- oder 4-stellig, je Grabstelle	<b>29,00</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Urnenreihengrabstätten</b>	
<b>1.3.2.1</b>	Urnenreihengrabstätten, je Grabstelle, friedhofsgepflegt  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Bestattungspflichtigen über den Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten werden direkt zwischen Bestattungspflichtigem und Steinmetz abgerechnet.)	<b>59,00</b>
<b>1.3.2.2</b>	Partner-Urnenreihengrabstätten, je Grabstelle, friedhofsgepflegt  (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Bestattungspflichtigen über die den Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten werden direkt zwischen Bestattungspflichtigem und Steinmetz abgerechnet.)	<b>60,00</b>
<b>1.3.3</b>	<b>Urnengemeinschaftsgrabstätten, je Grabstelle</b>	<b>45,00</b>
	(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Bestattungspflichtigen über den Friedhofsträger beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten werden direkt zwischen Bestattungspflichtigem und Steinmetz abgerechnet.)	

## **1.4 Reservierungen/Verlängerungen**

### **1.4.1 Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

### **1.4.2 Verlängerungen**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich, wird die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

## **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten und wird nicht gesondert erhoben.

## **3. Bestattungsgebühren**

### **3.1 Erdbestattungen**

3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	<b>1.650,00</b>
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	<b>1.207,00</b>
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren sowie Fehl- und Totgeburten	<b>595,00</b>

<b>3.2</b>	<b>Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)</b>	<b>437,00</b>
------------	--	---------------

### **3.3 Ausbettungen**

3.3.1	Ausbettung Sarg	<b>2.620,00</b>
3.3.2	Ausbettung Urne	<b>488,00</b>
3.3.3	Urnenversand	<b>80,00</b>

## **4. Nutzung Friedhofskapelle**

### **4.1 Nutzung der Friedhofskapelle inkl. Dekoration**

4.1.1	Für Trauerfeiern	<b>137,00</b>
4.1.2	Für Aufbahrungen	<b>137,00</b>

## **5. Verwaltungsgebühren**

### **5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Trauerredner)**

5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Jahr	<b>50,00</b>
-------	--	--------------

5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 2 Jahre	75,00
5.1.3	Ablehnung/ Rücknahme/ Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG), pro Vorgang	84,00
<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen</b>	
5.2.1	Antrag auf Bestattung	75,00
5.2.2	Antrag auf Ausgrabung/Umbettung	75,00
5.2.3	Antrag auf Aufstellung/Veränderung eines Grabmals (stehend oder liegend, einer Grabeinfassung, Teilabdeckung oder Nachbeschriftung, inkl. jährlicher Grabmalprüfung)	50,00
5.2.4	Antrag auf Rückbau einer Grabstätte/Verzicht mit Löschung des Nutzungsrechts	50,00

### § 3

#### Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeiten sowie den Rückbau von Grabstätten einschl. Entsorgung des gesamten Grabinventars) richtet sich das Entgelt nach dem jeweiligen geltenden Stundenverrechnungssatz, der der Umsatzsteuer unterliegt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.11.2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: *Te...*

Wittenberg, den 16.11.2022



*[Handwritten Signature]*  
 \_\_\_\_\_  
 Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

*[Handwritten Signature]*  
 \_\_\_\_\_  
 Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt Wittenberg

Wittenberg, den 22. NOV. 2022



\_\_\_\_\_  
Amtsleiterin/ Amtsleiter



Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Stadtkirchengemeinde am 25.10.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelische Stadtkirchengemeinde in Wittenberg wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 22.11.2022 unter dem Aktenzeichen 02/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.